

Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Bereich in Frechen Königsdorf , Bernd-Alois-Zimmermann-Straße

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 01.03.2000 in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Frechen am 13.07.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich in Frechen-Königsdorf, Bernd Alois-Zimmermann-Straße, für die Flurstücke Gemarkung Königsdorf, Flur 29, Nr.429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, und 453

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist anzuwenden auf alle baulichen Anlagen.

§ 3 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

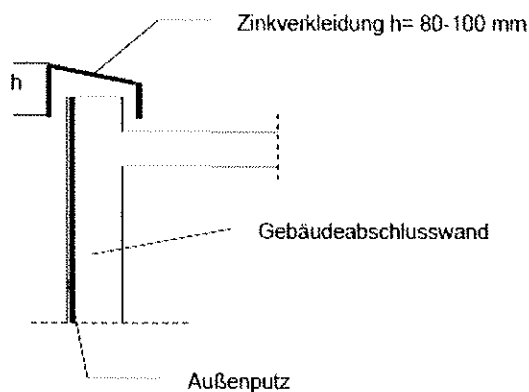
(1) Dächer

Zulässig sind ausschließlich Flachdächer. Dächer die flach geneigt bis max. 5° hinter einer umlaufenden Attika liegen, gelten als Flachdächer.

(2) Attika

Die Attika ist aus der aufgehenden Wand in gleichem Material und Farbe wie die Wand auszubilden. Die Abdeckung ist gemäß der Skizze in Metall auszuführen.

Attikausbildung (Schemazeichnung)



Die Attika ist umlaufend waagrecht für das gesamte Gebäude in einheitlichem Material auszuführen.

Bei unterschiedlichen Baukörperhöhen sind diese jeweils mit einer umlaufenden Attika auszubilden. Jede Attika muss eine Mindestlänge von 3,00 m haben.

(3) Dachaufbauten

Dachaufbauten jeglicher Art sind unzulässig.

Hiervon ausgenommen sind solartechnische Anlagen für die Energiegewinnung sowie Satellitenantennen.

Diese Anlagen sind zwingend sichtgeschützt mit einem Mindestabstand von 3,00m zur Attika zurückzusetzen und dürfen eine maximale Höhe von 1,25 m nicht überschreiten.

(4) Dachüberstände

Dachüberstände sind generell unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Dachüberstände zur Überdachung von Außenbereichen im Anschluss an das Gebäude wie Vordächer über Hauseingängen oder Terrassen.

§ 4 Garagen

Garagen sind baulich und in ihrer äußeren Gestalt dem Hauptbaukörper anzupassen und in identischer Oberfläche auszuführen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft

Frechen, den 23.07.2010



Stadt Frechen
Der Bürgermeister
Frechen



Hans-Willi Meier

